

Der Hoenle AG Verhaltenskodex für Lieferanten (Hoenle Supplier Code of Conduct) basiert auf den Wertvorstellungen unseres Unternehmens und gibt die Erwartungen der Hoenle AG hinsichtlich Engagement und Handeln unserer Lieferanten in sozialer und ökologischer Hinsicht wieder.

Er basiert weiterhin auf **anerkannten Standards wie der Internationalen Menschenrechtscharta, den Grundprinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation ILO (International Labour Organisation) sowie dem UN Global Compact (UNGC)**.

Bei der Auswahl von Dienstleistern und Lieferanten („Lieferanten“) berücksichtigen wir, ob deren Wertvorstellungen mit unseren Unternehmensgrundsätzen vereinbar sind. Wir gehen mit ihnen fair um und pflegen eine offene, transparente und partnerschaftliche Kommunikation. Dieser Lieferanten-Verhaltenskodex gilt für die gesamte Lieferkette und wir erwarten, dass unsere Lieferanten wiederum ihre Lieferanten darauf verpflichten.

1 Einhaltung von Gesetzen

Wir erwarten von unseren Lieferanten, alle Gesetze, Vorschriften und Verträge auf nationaler und internationaler Ebene einzuhalten.

2 Menschenrechte, Vielfältigkeit, Nicht-Diskriminierung, Vereinigungsfreiheit

Menschenrechte sind angeboren, unveräußerlich, universell und unteilbar. Jedes Unternehmen ist dafür verantwortlich, diese zu achten und zu ihrer Umsetzung beizutragen. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie sich für die Integration aller Menschen, unabhängig von Geschlecht, Volkszugehörigkeit, Religion oder sonstigem Status einsetzen und ihren Mitarbeitern ein Umfeld frei von Einschüchterungen, Drohungen, Feindseligkeit, Gewalt, Belästigungen oder Störungen ihrer Arbeit garantieren. Unsere Lieferanten werden Personen nicht aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Alter, Geschlecht, Familienstand, sexueller Orientierung, Volkszugehörigkeit, Behinderung, Schwangerschaft, Religion, politischer oder Gewerkschaftszugehörigkeit sowie aufgrund medizinischer Befunde diskriminieren, sondern sie unabhängig davon gleich behandeln und ihnen Zugang zu Arbeit und Beschäftigung geben. Unsere Lieferanten beachten das Recht von Arbeitnehmern, sich frei zu versammeln, ihre Vertreter frei und unabhängig zu wählen und Kollektivvertragsverhandlungen zu führen, und zwar ohne Angst vor Repressalien und Einschüchterung.

3 Arbeitspraktiken, Entlohnung, Arbeitszeit, Kinderarbeit, Zwangsarbeit

Teilleistungen sind zulässig und verpflichten den Kunden zur Zahlung der anteiligen Vergütung, es sei denn, dass die Teilleistung für Menschen haben ein Recht auf freiwillige, sichere und angemessen vergütete Arbeit, welche die Menschenrechte beachtet und schützt. Unsere Lieferanten zahlen allen Arbeitnehmern mindestens gemäß den einschlägigen Gesetzen zur Entlohnung vorgeschriebenen Mindestlohn und erbringen alle gesetzlich vorgeschriebenen Sozialleistungen. Lieferanten haben die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeitbeschränkungen und die Pausenregelungen ihrer Mitarbeiter sicherzustellen. Unsere Lieferanten erlauben keine Beschäftigung von Kindern unter dem Mindestalter für die Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses im jeweiligen Land oder im schulpflichtigen Alter (i.d.R. 15 Jahre bzw. in einigen Ländern 14 Jahre). Die Lieferanten müssen jegliche Art von Kinderarbeit in ihren Unternehmen vermeiden. Die Definition von Kinderarbeit orientiert sich an den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie den Grundsätzen des United Nations Global Compact (UNGC). Wenn ein lokales Gesetz ein höheres gesetzliches Mindestalter für Arbeitskräfte oder eine längere Schulpflicht vorschreibt, so gilt das höhere Alter. Zugelassene Ausbildungsprogramme werden befürwortet. Zwangsarbeit oder jede Art von unfreiwilliger Arbeit ist verboten.

4 Gesundheit und Sicherheit

Unsere Lieferanten stellen sicher, dass Arbeitsbedingungen und -umfeld die körperliche Unversehrtheit und Gesundheit ihrer Mitarbeiter nicht gefährden. Sie treffen vorbeugende und ständig verbessende Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen und sonstigen Belastungen und schulen ihre Mitarbeiter zum Thema Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz. Sie stellen die erforderliche medizinische Betreuung und Wiedereingliederung sicher. Für potenzielle Notfallsituationen sind Notfallpläne und Meldesysteme zu installieren. Unsere Lieferanten garantieren ihren Mitarbeitern jederzeit sauberes Trinkwasser, saubere Sanitär- und Sozialräume, geeignete Notausgänge, Brandschutzeinrichtungen und ein angemessenes Arbeitsumfeld hinsichtlich Umgebungstemperatur, Luftqualität und Beleuchtung. Sie gewährleisten einen adäquaten Nichtraucherschutz.

5 Produktsicherheit

Unsere Lieferanten müssen die Produktsicherheitsvorschriften einhalten, ihre Produkte ordnungsgemäß kennzeichnen und die Anforderungen für den Umgang mit den Produkten kommunizieren. Sie müssen den beteiligten Parteien bei Bedarf die geltende Dokumentation mit allen erforderlichen sicherheitsrelevanten Informationen zu sämtlichen Gefahrstoffen zur Verfügung stellen. Dies umfasst Produktinformationen, Sicherheitsdatenblätter, Melde- und Zulassungsbestätigungen, Verwendungen und Expositionsszenarien. Die Lieferanten sollen proaktiv und transparent mit allen beteiligten Parteien Informationen über die Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltaspekte ihrer Produkte teilen.

6 Umwelt

Unsere Lieferanten müssen die Umwelt schützen und auf positive Weise beeinflussen. Sie wahren die gesetzlichen Bestimmungen zum Umweltschutz und tragen zur Reduzierung von negativen Umweltauswirkungen bei.

7 Faire Betriebspraktiken und Weiterentwicklung der Gesellschaft

Unsere Lieferanten halten im Umgang mit allen Geschäftspartnern, Behörden und Wettbewerbern höchste ethische Normen ein. Jegliche Form der Korruption, Erpressung, Veruntreung und Absprache zur Einschränkung des Wettbewerbs sind verboten. Auf unseren Wunsch hin werden unsere Lieferanten uns gegenüber Informationen zu Geschäftsaktivitäten, Struktur, Finanzsituation sowie zu sozialen und ökologischen Verantwortung offenlegen. Unsere Lieferanten fördern die Menschenrechte und verbessern wirtschaftliche, soziale und ökologische Bedingungen. Sie entwickeln ein Verständnis für Kulturen, Bräuche und Werte und setzen sich für einen offenen Dialog ein.

8 Schutz vertraulicher Informationen und geistiger Eigentumsrechte

Unsere Lieferanten müssen vertrauliche Informationen in angemessener Weise nutzen und entsprechend schützen. Sie müssen sicherstellen, dass schützenswerte Daten und die gültigen geistigen Eigentumsrechte der eigenen Mitarbeiter und der Geschäftspartner gesichert werden. Sie dürfen den Namen oder die Marken und Produkte der Hoenle AG nicht ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung für Werbezwecke verwenden.

9 Geheimhaltung und Schutz von Daten

Vertrauliche Informationen oder Daten der Hoenle AG müssen angemessen verwaltet und gegen unbefugten Zugriff und unbefugte Nutzung, Offenlegung, Veränderung oder Zerstörung geschützt werden. Unsere Lieferanten dürfen nur zu legitimen Geschäftszwecken personenbezogene Informationen sammeln, sie nur auf legale, transparente und sichere Weise nutzen und sie ausschließlich an zugriffsberechtigte Personen weitergeben. Sie müssen die Informationen gemäß den Sicherheitsvorschriften schützen, dürfen sie nur so lange wie nötig aufzubewahren und müssen Dritte mit Zugriff auf personenbezogene Informationen zu deren Schutz verpflichten.

10 Interessenkonflikte

Unsere Lieferanten müssen die Hoenle AG über jede Situation informieren, die zu einem Interessenkonflikt führen könnte, z. B. wenn Mitarbeiter der Hoenle AG berufliche, private und/oder erhebliche finanzielle Vorteile genießen oder eine Beteiligung an einem Unternehmen des Lieferanten haben.

11 Fairness im Wettbewerb

Unsere Lieferanten müssen sich im Wettbewerb fair verhalten und die geltenden Kartellgesetze achten.

12 Internationale Handelskontrollen

Unsere Lieferanten müssen die für ihr Geschäft geltenden Ausfuhrkontrollbestimmungen einhalten und den Zollbehörden und anderen Behörden bei Bedarf korrekte und wahrheitsgemäße Informationen darüber zukommen lassen.

13 Konfliktmineralien

Unsere Lieferanten müssen sicherstellen, dass keine Produkte an die Hoenle AG geliefert werden, die Metalle enthalten, deren Ausgangsmineralien bzw. Derivate aus einer Konfliktregion stammen, wo sie direkt oder indirekt zur Finanzierung oder Unterstützung bewaffneter Gruppierungen beitragen oder Menschenrechtsverletzungen verursachen oder begünstigen.

14 Governance

Unsere Lieferanten müssen über effektive Governance-Strukturen verfügen, die die Einhaltung der geltenden Gesetze in ihren Unternehmen unterstützt und eine kontinuierliche Verbesserung in Bezug auf die Erwartungen, die in diesem Verhaltenskodex dargelegt sind, fördern. Zu diesem Zweck müssen die Lieferanten alle anwendbaren internationalen, nationalen und lokalen Gesetze und Bestimmungen, vertraglichen Vereinbarungen und international anerkannten Standards kennen und einhalten; ihre Praktiken an den allgemein anerkannten Branchenstandards ausrichten; alle anzuwendenden Genehmigungen, Zertifikate, Lizenzen und Zulassungen einholen und auf dem neuesten Stand halten und ihre Tätigkeit jederzeit gemäß den Beschränkungen und Anforderungen der Genehmigungen ausführen; in ihren Unternehmen entsprechende Mittel bereitstellen um die genannten Grundsätze des Kodexes zu erfüllen; die nötigen Maßnahmen zur Behebung von Mängeln ergreifen, die bei internen oder externen Prüfungen, Inspektionen und Managementbewertungen festgestellt werden und die in diesem Verhaltenskodex dargelegten Grundsätze umsetzen.

15 Übertragung des Kodex auf die Lieferkette

Unsere Lieferanten setzen sich für die Einführung und Umsetzung der Standards aus dem Kodex bei ihren Subunternehmern sowie jeglichen anderen Geschäftspartnern ihrerseits ein und überprüfen deren Einhaltung. Sie informieren die Hoenle AG über evtl. Risiken und Regelverstöße innerhalb ihrer Lieferkette, betreiben regelmäßige Monitoring und unterstützt Hoenle bei Audits, Bewertungen und/oder Schulungen von Sublieferanten oder führen diese selbst durch, um die Sicherheit in der Lieferkette zu gewährleisten.

16 Systeme, Dokumentation und Evaluierung

Unsere Lieferanten müssen Strukturen unterhalten und Kontrollen in Zusammenhang mit dem Inhalt dieses Verhaltenskodex für Lieferanten entwickeln, umsetzen, anwenden und pflegen. Sie müssen über die erforderliche Dokumentation verfügen, um die Konformität mit den Grundsätzen dieses Verhaltenskodex nachzuweisen.

17 Risikomanagement

Unsere Lieferanten müssen Strukturen zur regelmäßigen Identifizierung, Bewertung und Steuerung von Risiken in allen Bereichen, die in diesem Verhaltenskodex behandelt werden, und unter Bezugnahme auf alle anwendbaren gesetzlichen Anforderungen, unterhalten. Sie müssen über die erforderliche Dokumentation verfügen, um die Konformität mit den Grundsätzen dieses Verhaltenskodex nachzuweisen.

18 Recht auf Bewertungen

Unsere Lieferanten gewähren der Hoenle AG das Recht, ihre Nachhaltigkeitsleistung nach vorheriger Ankündigung mit angemessener Frist zu bewerten, um beim Lieferanten die Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Verhaltenskodex der Hoenle AG zu beurteilen. Die Bewertung wird direkt von der Hoenle AG oder von einem qualifizierten Dritten z. B. in Form einer Beurteilung oder Überprüfung durchgeführt. Die Lieferanten haben bei nachweislichen Verstößen gegen die Grundsätze und Anforderungen des Hoenle Supplier Code of Conduct Verbesserungsmaßnahmen anzustreben und umzusetzen und nach angemessenen Fristen seitens der Hoenle AG diese nachzuweisen. Widrigfalls räumen sie der Hoenle AG ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht für einzelne oder sämtliche Vertragsbeziehungen mit dem Lieferanten ein.

Bestätigung Lieferant

Datum, Unterschrift

.....

Firma (Stempel)

.....